

Neufassung der Satzung

Hintergrund:

- Ausgangspunkt Satzung von 2019
- Eintragung ins Vereinsregister
- Gesetzesänderung zur Gemeinnützigkeit sowie DSGVO
- Einrichtung der R4B als zusätzliche Formation des RBB e.V.
- Flexibilisierung der inaktiven Mitgliedschaft,
- Änderungsvorschlag Finanzamt BGL vom 31.05.2023
- Entscheidung des Vorstands zum Verzicht auf zentralen Jugendwart zugunsten eines 3. Beisitzers.
- Es wird aktuell versucht, beim AMG eine Personen unabhängige Adresse in Bergisch Gladbach zu realisieren. Bevor diese jedoch umgesetzt ist, sollte mindestens ein Vorstandsmitglied in Bergisch Gladbach gemeldet sein, um eine Postadresse des Vereins in Bergisch Gladbach u.a. für Steuer, Förderanträge etc. angeben zu können.

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Rheinisch Bergische **Bläserphilharmonie** Bensberg e.V." (RBB Bensberg e.V.) und hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.

Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 501437 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§2 Vereinszweck und Vereinsziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere zum Erhalt und Pflege gehobener, original volkstümlicher und moderner Blasmusik.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Betrieb von einer oder mehreren Orchesterformationen (z.Zt. RBB und R4B) zur Förderung der Instrumentalpraxis und des gemeinsamen Musizierens in einer Orchestergemeinschaft für MusikerInnen aus der Region durch regelmäßige Probearbeit,
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Auftritten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.

Bankverbindung: Kreissparkasse Köln
IBAN: DE35 3705 0299 0313 0147 09
BIC: COKS DE 33XXX

c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.

d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.

e) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

5. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Blasmusikverband Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand.

§5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder (Musizierende), inaktive Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder.

Aktives Mitglied ist jeder in RBB-Formationen Musizierende.

Inaktive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Orchesterversammlung Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§6 Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein

aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

Die musikalische und instrumentale Befähigung zur Teilnahme als aktives Mitglied in einer der Orchesterformationen wird nach Teilnahme an einer oder mehreren Proben durch den jeweiligen Dirigenten beurteilt. Die endgültige Art der Mitgliedschaft wird nach Absprache mit den Dirigenten durch den Vorstand ausgesprochen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form dem Vorstand gegenüber zu beantragen als auch zu kündigen. Bei Minderjährigen erfolgt dies durch den gesetzlichen Vertreter.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss beendet werden. Hierzu ist die 2/3-Mehrheit der Orchesterversammlung notwendig.

§ 7 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Nordrhein-Westfalen ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.

4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Orchesterversammlung und der Vorstand.

Die oberste Instanz des Vereins ist die Orchesterversammlung. Die Orchesterversammlung entscheidet durch Abstimmung über alle Fragen, die ihr nach Satzung und Geschäftsordnung obliegen sowie über Probleme, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten.

Stimmberechtigt bei Orchesterversammlungen sind alle aktiven Mitglieder, der Vorstand und diejenigen inaktiven Mitglieder, die dem Vorstand angehören. Die restlichen inaktiven Mitglieder haben nur ein Antragsrecht.

Die Dirigenten werden zu jeder Orchesterversammlung eingeladen.

Die Orchesterversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann auch jederzeit weitere Orchesterversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 40% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

Die Einberufung zu allen Orchesterversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Orchesterversammlung wird durch den Vorstand entsprechend §9 geleitet.

Die Orchesterversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen.

Die Orchesterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder durch ein anwesendes Mitglied vertreten werden. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Orchesterversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt. Für Abstimmungen, die in der Tagesordnung vorgesehen sind, können sich Mitglieder, die nicht teilnehmen können, durch anwesende Mitglieder vertreten lassen. Dabei darf jedes anwesende Mitglied nicht mehr als ein abwesendes Mitglieder vertreten. Die Vertretungsbefugnis muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beratung und Abstimmung für den Gegenstand beschlossen haben.

Über die Orchesterversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder Geschäftsführer und vom Schriftführer oder einem von der Orchesterversammlung gewählten Protokollführer zu unter-

zeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er wird von der Orchesterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand besteht aus volljährigen Mitgliedern des Vereins. Dabei sollte nach Möglichkeit mindestens ein Vorstandsmitglied in Bergisch-Gladbach gemeldet sein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Orchesterversammlung zu bestellen.

Der Vorstand gliedert sich in folgende Ämter:

Erste(r) Vorsitzende(r)

GeschäftsführerIn und zugleich 2. Vorsitzende(r)

SchriftführerIn

KassenwartIn

NotenwartIn

InspizientIn

Bis zu 3 Beisitzern

§9 Rechtsstellung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Erste und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§10 Dirigenten

Den Dirigenten obliegt die künstlerische und musikalische Leitung der jeweiligen Orchesterformation. Sie haben das Recht, Stimmverteilungen vorzunehmen.

Die Zusammenarbeit mit den Dirigenten wird durch den Vorstand geregelt.

§11 Satzungsänderungen

Jedes aktive-, inaktive- und Ehrenmitglied des Vereins kann zum Zweck der Satzungsänderung dem Vorstand einen schriftlichen begründeten Antrag einreichen. Der Antrag wird in der Orchesterversammlung behandelt; eine Änderung ist nur mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Orchesterversammlung möglich.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Orchesterversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Dreiviertelmehrheit aller aktiven Mitglieder erforderlich.

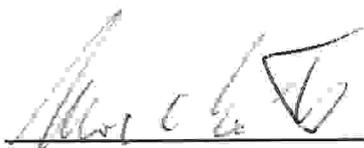
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalausschuss "Jugend musiziert" des Rheinisch Bergischen Kreises, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten der Satzung

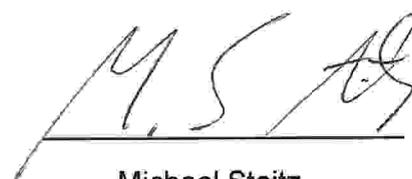
Die Satzung tritt bei ihrer Annahme durch die Gründervereinigung in Kraft. Die Satzungsänderungen treten mit Annahme durch die Orchesterversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Soweit in anderen §§ die Kürzel RBB Verwendung findet, gilt seit der Satzungsänderung vom 04.10.90 das Kürzel "RBB Bensberg".

Bensberg, 18.10.2023



Dr. Uwe Möller



Michael Steitz